



FIBAA

YOUR PARTNER FOR EXCELLENCE
IN HIGHER EDUCATION

**Handreichung der FIBAA zum
Institutional Audit Austria
gem. § 22 HS-QSG**

Stand: Oktober 2015

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Es darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der FIBAA genutzt, verwertet oder veröffentlicht werden.

Vorwort¹

Die FIBAA ist ein verlässlicher Partner an Ihrer Seite

Bei uns genießen Sie eine individuelle Betreuung!

Das Audit-Verfahren gemäß dem Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) gestalten wir in Absprache mit Ihnen und ganz nach Ihren Bedürfnissen. Wir begleiten Sie bei jedem Schritt, von dem ersten Informationsgespräch vor Vertragsabschluss über die Planung und Organisation der Begehungen vor Ort bis zum Abschluss des Verfahrens. Sie erhalten alle notwendigen Informationen und Unterlagen (in Form von Leitfäden, Handreichungen, Vorlagen etc.) für eine erfolgreiche Zertifizierung.

Während des gesamten Verfahrens steht Ihnen ein erfahrener Projektmanager der FIBAA als fester Ansprechpartner zur Verfügung. Um Sie bei der Erstellung Ihrer Selbstdokumentation zu unterstützen, haben wir einen Anforderungs- und Bewertungskatalog (ABK) entwickelt, der alle relevanten Qualitätskriterien in Form von Anforderungen und Definitionen zu den Benchmarks enthält. Dieses Dokument dient Ihnen als Basis zur Erstellung Ihrer Selbstdokumentation.

Profitieren Sie von unserer hohen Expertise und langjährigen Erfahrung!

Wir sind eine der ältesten Akkreditierungsagenturen in Deutschland und verfügen über eine lange nationale wie internationale Erfahrung, insbesondere auch in Österreich, in der Qualitätssicherung im Hochschulbereich. Unsere Mitarbeiter sowie Gutachter werden kontinuierlich geschult, um Ihrem wie unserem Anspruch gerecht zu werden.

Eine gute Zusammenarbeit basiert auf Vertrauen!

Die FIBAA legt größten Wert darauf, dass sich die durch uns begutachteten Hochschulen jederzeit gut betreut wissen. Hierzu zählt unter anderem, die Autonomie der Hochschulen zu respektieren und die Hochschulen bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer jeweiligen Strategie zu unterstützen. Die in unseren Peer-Review-Verfahren eingesetzten externen Experten werden auf Unbefangenheit und Unabhängigkeit geprüft, um der Hochschule jederzeit ein faires Verfahren garantieren zu können. Unsere Gutachter begegnen Ihnen auf „Augenhöhe“ und beurteilen Ihr Qualitätssicherungssystem im Kontext Ihrer eigenen Organisationsstrukturen.

Wir achten auf eine zügige Verfahrensdurchführung

Die Dauer des Verfahrens variiert in Abhängigkeit von der geleisteten Vorarbeit und der Geschwindigkeit der Hochschule bei der Erstellung der Unterlagen. Grundsätzlich ist von einer Verfahrensdauer von 9 bis 12 Monaten auszugehen (von der Einreichung der Selbstdokumentation bis zur finalen Entscheidung über die Zertifizierung). Gerne unterstützen wir Sie, wenn Sie das Verfahren besonders zügig zum Abschluss bringen wollen.

Ihr

FIBAA-Team

¹ Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit der Handreichung erfolgt im Folgenden keine geschlechtsneutrale Differenzierung, sondern es wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist ihre Ausrichtung in jedem Fall geschlechtsunabhängig.

Inhalt

	Seite
1. Gegenstand	5
2. Qualitätsmanagement	5
2.1 Prüfung des Qualitätsmanagements.....	5
2.2 Das Audit.....	6
3. Verfahrensablauf	7
3.1 Zulassungskriterien.....	7
3.2 Selbstdokumentation.....	7
Exkurs: Peer-Review-Verfahren.....	7
3.3 Terminfindung und Zusammenstellung des Gutachterteams.....	7
Exkurs: Gutachterteam.....	7
3.4 Prüfung der Selbstdokumentation.....	8
3.5 Begutachtung(en) vor Ort.....	8
3.6 Gutachten.....	9
3.7 Stellungnahme.....	9
3.8 Beschlussfassung der Kommission.....	9
3.9 Ergebnisse des Verfahrens.....	9
3.10 Verfahrensdauer.....	10
3.11 Beschwerdeverfahren.....	10
4. Übersicht: Verfahrensablauf	11

Das Audit gem. § 22 HS-QSG

1. Gegenstand

Das Audit ist ein Peer-Review-Verfahren. Im Verfahren wird geprüft, ob die von der Hochschule dargelegten internen Verfahren sicherstellen, dass die Hochschule eigenständig die institutionelle Verantwortung für die Sicherung und Entwicklung von Lehre, Forschung und Organisation mit einem hochschulweiten Qualitätssicherungssystem erfolgreich wahrnimmt und ihre Qualität laufend weiterentwickelt. Die institutionelle Evaluierung soll die Hochschulen ferner bei der Weiterentwicklung der internen Qualitätssicherung unterstützen, da sie das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule nicht punktuell mit Bezug auf den einzelnen Studiengang prüft, sondern als Ganzes in den Blick nimmt, und sowohl seine Stärken als auch Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigt.

Die Vorgaben des HS-QSG setzen den Maßstab für den erforderlichen „Output“ des internen Qualitätsmanagementsystems. Es macht jedoch nur wenige Vorgaben zur Strukturierung des Systems. Den Hochschulen wird damit die Möglichkeit der eigenständigen Gestaltung ihres Qualitätsmanagementsystems eröffnet.

2. Qualitätsmanagement

Im Ergebnis einer erfolgreichen institutionellen Evaluierung übernimmt eine Hochschule für die Dauer der Zertifizierungsfrist die Aufgabe, die Qualität ihres bestehenden Studienangebotes selbstständig zu sichern und dabei sicherzustellen, dass die Studiengänge formal und inhaltlich den einschlägigen Vorgaben entsprechen. Wesentlich ist dabei, dass die Qualitätssicherung systematisch erfolgt, also ein stabiles System besteht, das die Rolle einer externen Überprüfung übernimmt, wie sie ansonsten bspw. durch Akkreditierungsagenturen wahrgenommen wird.

Inwieweit das Qualitätsmanagementsystem dieses verlässlich leisten kann, ist im Rahmen eines Peer-Review-Verfahrens darzulegen. Wie aber können die Gutachter als Außenstehende Sicherheit darüber gewinnen, dass das vorgestellte System über die Laufzeit der Zertifizierungsfrist sicher seine Aufgabe erfüllt? Eine Reihe von „Markern“ erlaubt den Gutachtern eine entsprechende Aussage.

2.1 Prüfung des Qualitätsmanagements

Es gibt in der Wirtschaft eine Reihe von Konzepten, nach denen Qualität gesichert und weiterentwickelt wird. Die Umsetzung einiger dieser Konzepte (bspw. ISO 9001) kann durch externe „Audatoren“ überprüft und, bei hinreichender Entsprechung zu den Forderungen des jeweiligen Konzepts, zertifiziert werden.

Eine Überprüfung der Umsetzung betrachtet dabei im Kern folgende Fragen:

- Ist das Qualitätsmanagementsystem stimmig beschrieben, d.h. wird die Funktionsweise deutlich?
- Sind die Verantwortlichkeiten im Qualitätsmanagementsystem klar beschrieben und den Beteiligten verständlich?
- Wird sichergestellt, dass die Entwicklung von Produkten und die Beurteilung ihrer Qualität nicht in denselben Händen liegen?
- Wird dafür gesorgt, dass eine negative Qualitätsbeurteilung zu einer Überarbeitung des Produkts führt?
- Ist das Qualitätsmanagementsystem in der Einrichtung fest verankert?

- Ist das Qualitätsmanagementsystem den Mitarbeitern bekannt?
- Sind die Verantwortlichen ausreichend kompetent, um ihre jeweilige Funktion im Qualitätssicherungssystem wahrzunehmen?
- Werden ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt, um dem Qualitätsmanagementsystem ein reibungsloses Funktionieren zu erlauben?
- Bezieht das Qualitätsmanagementsystem alle relevanten Interessengruppen („Stakeholder“) mit ein?

2.2 Das Audit

Während sich die vorgenannten Aspekte der Überprüfung eines Qualitätsmanagementsystems ganz allgemein widmen, ist das Verfahren der institutionellen Zertifizierung spezifisch auf Hochschulen zugeschnitten.

Eine Überprüfung richtet sich – neben den oben erwähnten grundsätzlichen Aspekten – nach den Vorgaben des HS-QSG. Wie erwähnt, definieren diese vor allem, *welchen „Output“* das Qualitätsmanagementsystem erzielen muss: Die externe Qualitätssicherung soll im Zusammenspiel mit den internen Qualitätsmanagementsystemen gewährleisten, dass die zu prüfenden Bildungseinrichtungen hohen Anforderungen entsprechen und ihre Qualität laufend weiterentwickeln, vgl. § 1 Abs. 3 HS-QSG.

Neben der verlässlichen Funktionsweise des Qualitätsmanagementsystems ist damit zu prüfen, welche Aspekte der Forschungs- und Studiengangsqualität das Qualitätsmanagementsystem sichert.

3. Der Verfahrensablauf

3.1 Zulassungskriterien

Die FIBAA ist berechtigt, das Institutional Audit Austria an Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002, der Universität für Weiterbildung Krets nach dem DUK-Gesetz 2004 oder Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen nach dem Fachhochschul-Studiengesetz in Österreich durchzuführen. Eine notwendige Voraussetzung für die Annahme eines Antrages ist ferner, dass nicht zeitgleich ein anderes Zertifizierungsverfahren für die zu prüfende Hochschule durchgeführt wird.

3.2 Selbstdokumentation

Nach Vertragsschluss mit der FIBAA verfasst die Hochschule eine Darstellung aller relevanten Aspekte ihrer Leistungsbereiche und reicht diese bei der FIBAA ein. In Verfahren der FIBAA folgt diese sog. Selbstdokumentation dem Anforderungs- und Bewertungskatalog für das Institutional Audit Austria, der die Beschreibung der Hochschule durch Fragen zu den Aspekten „Qualitätsmanagement“, „Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung“, „Personal“, „Lehre und Studium“, „Forschung und Entwicklung; Erschließung der Künste oder angewandte Forschung“, „Supportprozesse“ und „Information und Öffentlichkeit, Beteiligungsrechte und Monitoring“ unterstützen soll.

Nach Eingang dieser Selbstdokumentation benennt die FIBAA einen Projektmanager als Ansprechpartner für die Hochschule und beginnt mit der Organisation des eigentlichen Begutachtungsverfahrens. In einem ersten Schritt wird die eingereichte Selbstdokumentation auf Vollständigkeit geprüft. Sofern wichtige Dokumente/Informationen fehlen, wird die Hochschule um Nachlieferung gebeten.

Peer-Review-Verfahren

Bei dem Verfahren Institutional Audit Austria handelt es sich um ein Peer-Review-Verfahren: Auf der Grundlage schriftlicher Informationen bzw. Dokumente werden offene Fragen vor Ort von einem Gutachterteam mit den Vertretern der Hochschule diskutiert. Im Ergebnis ihrer Beratungen erstellt das Gutachterteam einen Bericht, der eine Empfehlung an das Beschlussfassende Gremium enthält.

3.3 Terminfindung und Zusammenstellung des Gutachterteams

Der FIBAA-Projektmanager und die Hochschule vereinbaren einen oder zwei Termine für die Begutachtung(en) vor Ort. Stehen der oder die Termine fest, stellt das FIBAA-Gutachterwesen das Gutachterteam zusammen. Der Hochschule wird die Zusammensetzung des Gutachterteams vor dem Besuch vor Ort mitgeteilt. Erhebt die Hochschule Einspruch gegen seine Zusammensetzung, wird diese in begründeten Fällen (insbesondere Befangenheit) durch die FIBAA verändert. Ein Vorschlags- oder Vetorecht besteht jedoch nicht.

Gutachterteam

Das Team wird durch die FIBAA auf Grundlage der erforderlichen Expertise zusammengestellt. Das Gutachterteam setzt sich mindestens aus Vertretern der folgenden Bereiche zusammen:

- drei Mitgliedern mit Erfahrung auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung,
- einem studentischen Mitglied mit Erfahrungen in der Hochschulselbstverwaltung und der Akkreditierung/Zertifizierung,
- einem Mitglied aus der Berufspraxis, also bspw. aus dem Qualitätsmanagements eines Unternehmens.

Jeweils ein Mitglied soll über umfassende Erfahrungen in der Hochschulleitung, in der Studiengangsgestaltung und in der Qualitätssicherung von Studium und Lehre verfügen.

Zwei bis drei Mitglieder des Gutachterteams sollen aus Österreich kommen. Neben spezifischen Schulungen aller Gutachter soll insbesondere diese Vorgabe bei der Teamzusammenstellung gewährleistet, dass ausreichende Expertise für das österreichische Hochschulsystem und entsprechende Kenntnisse der Rahmenbedingungen im Team vorhanden sind.

FIBAA-Gutachter werden regelmäßig geschult und erst nach einer „Probephase“ in den „Gutachter-Pool“ der FIBAA bestellt. Der Pool umfasst besonders erfahrene Gutachter aus unterschiedlichen Fachdisziplinen, aus der beruflichen Praxis und aus der Studierendenschaft.

3.4 Prüfung der Selbstdokumentation

Sobald das Gutachterteam von der Hochschule bestätigt ist, erhält es die Selbstdokumentation der Hochschule zur Prüfung. Sollten die Gutachter um weitere notwendige Informationen bitten, teilt die FIBAA dies der Hochschule zeitnah mit. Diese zusätzlich erbetenen Unterlagen sollten vor dem Besuch des Gutachterteams übermittelt werden.

3.5 Begutachtung(en) vor Ort

Alternativ: Eine oder zwei Begutachtungen vor Ort

Die FIBAA bietet das Verfahren wahlweise mit einer oder zwei Begutachtungen vor Ort an. Grundsätzlich ist eine Begutachtung vor Ort vorgesehen. Diese hat eine Dauer von zweieinhalb Tagen, an denen Gespräche der Gutachter mit verschiedenen Mitgliedern der Hochschule stattfinden (Hochschulleitung, QM-Verantwortliche, Studierende, Lehrende, Verwaltungsmitarbeiter, etc.). Der erste Tag dient dabei insbesondere dem Kennenlernen der Hochschule und der Information der Gutachter über das Qualitätsmanagementsystem. An den eineinhalb folgenden Tagen finden vorrangig die Analyse des Qualitätsmanagementsystems und die anschließende Bewertung anhand der Kriterien des ABK statt. Die Begutachtung endet mit einem Feedback der Gutachter zu den Ergebnissen der Bewertung.

Alternativ dazu kann der Termin auf zwei Begutachtungstermine aufgeteilt werden. Dabei findet zunächst eine eintägige Begutachtung vor Ort statt, die – wie oben beschrieben – dem Kennenlernen und Nachvollziehen des Qualitätsmanagementsystems dient. Am Ende dieses Tages geben die Gutachter der Hochschule ein Feedback zu den Eindrücken. Insbesondere wird dabei erläutert, ob noch Fragen offen sind, ob zusätzliche Informationen benötigt werden oder ob konkreter Verbesserungsbedarf bestimmter Aspekte gesehen wird. Die Hochschule kann aufgrund des Feedbacks die Zeit nach der ersten Begutachtung nutzen, um ihr Qualitätsmanagementsystem weiterzuentwickeln und dabei vom Feedback der Gutachter profitieren. Einige Wochen nach dem ersten Termin findet die zweite Begutachtung vor Ort statt. Diese dauert zwei bis zweieinhalb Tage. Am ersten Tag wird insbesondere die Weiterentwicklung des Systems betrachtet. Im Anschluss folgt die oben beschriebene Analyse und Bewertung des Qualitätsmanagementsystems. Auch die zweite Begutachtung endet mit einem Feedback der Gutachter zu den Ergebnissen der Bewertung.

Die Aufteilung der Begutachtung vor Ort auf zwei Termine wird nach unserer Ansicht insbesondere dem Anspruch der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems durch das Institutional Audits Austria besonders gerecht.

3.6 Gutachten

Auf Grundlage der Selbstdokumentation sowie der Erkenntnisse aus der/den Begutachtung(en) vor Ort erstellt das Gutachterteam ein Gutachten..

Die Struktur des Berichts folgt dabei der Struktur des Anforderungs- und Bewertungskataloges. Im Gutachten bewerten die Gutachter die Übereinstimmung wesentlicher Merkmale der Hochschule mit den Kriterien der FIBAA und verfassen eine Beschlussempfehlung an die zuständige FIBAA-Akkreditierungskommission für Institutionelle Verfahren.

3.7 Stellungnahme

Das Gutachten wird der Hochschule ohne Beschlussempfehlung zur Stellungnahme übermittelt. Die Hochschule erhält ca. zwei Wochen Zeit ihre Stellungnahme zum Gutachten bei der FIBAA einzureichen. Bei Bedarf kann die Hochschule ihre Stellungnahme durch Dokumente (in überschaubarer Anzahl) untermauern. Die Gutachter erhalten die Stellungnahme und haben sodann noch einmal Gelegenheit Änderungen am Gutachten bzw. an der Beschlussempfehlung vorzunehmen.

3.8 Beschlussfassung der Kommission

Die zuständige FIBAA-Akkreditierungskommission für Institutionelle Verfahren erhält das Gutachten des Gutachterteams mit der Beschlussempfehlung sowie die Stellungnahme der Hochschule ca. zwei Wochen vor der Kommissionssitzung. In der Sitzung berät sie über das Ergebnis der Prüfung (Gutachten) und entscheidet unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule über die Vergabe des FIBAA-Qualitätssiegels für das Institutional Audit.

3.9 Ergebnisse des Verfahrens

Mögliche Beschlüsse der zuständigen FIBAA-Akkreditierungskommission können in einem Verfahren des Institutional Audit Austria sein:

- Zertifizierung
- Zertifizierung unter Auflagen
- Versagung der Zertifizierung

Bei *positivem Ergebnis* des Verfahrens erfolgt die Zertifizierung und somit die Vergabe des FIBAA-Qualitätssiegels für das Institutional Audit Austria für sieben Jahre.

Die Vergabe des FIBAA-Qualitätssiegels für das Institutional Audit Austria kann unter Auflagen erfolgen. Die Erfüllung der Auflagen weist die Hochschule innerhalb von 24 Monaten nach, indem sie belegt, dass festgestellte Mängel behoben wurden. Dazu sind in der Regel aussagekräftige Dokumente zu übermitteln. Die Unterlagen zur Auflagenerfüllung werden, ggf. ergänzt um eine Stellungnahme des ursprünglich befassten Gutachterteams, an die zuständige FIBAA-Akkreditierungskommission zur Feststellung der Auflagenerfüllung weitergeleitet und auf der nachfolgenden Kommissionssitzung behandelt. Sieht die Kommission die Auflage/n als erfüllt an, wird dies durch einen Beschluss festgestellt und die Urkunde zum Institutional Audit Austria bzw. das Audit-Gutachten entsprechend angepasst.

Weist eine Hochschule die Erfüllung von Auflagen nicht innerhalb der gesetzten Akkreditierungsfrist nach, ist die FIBAA verpflichtet, der Hochschule die Zertifizierung zu entziehen und eine weitere Nutzung des FIBAA-Qualitätssiegels zu untersagen.

Die Zertifizierung wird *versagt*, wenn wesentliche Qualitätsanforderungen nicht erfüllt sind. „Wesentlich“ bedeutet, dass die aufgedeckten Mängel nach Einschätzung der Kommission nicht innerhalb von 24 Monaten behoben werden können. Die Ablehnung der Zertifizierung verpflichtet die Hochschule zu einem erneuten Audit innerhalb von zwei Jahren. Dieses erneute Audit muss stets von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria durchgeführt werden (§ 22 Abs. 6 HS-QSG).

Nach Abschluss des Verfahrens übermittelt die FIBAA das Gutachten mit Kommissionsbeschluss sowie die Urkunde des Institutional Audit Austria an die Hochschule. Das Gutachten wird auf der Homepage der FIBAA veröffentlicht.

3.10 Verfahrensdauer

Je nachdem ob eine oder zwei Begutachtungen vor Ort durchgeführt werden vergehen etwa neun bis zwölf Monate zwischen dem Eingang der Selbstdokumentation bei der FIBAA und der Beschlussfassung durch die zuständige FIBAA-Akkreditierungskommission.

3.11 Beschwerdeverfahren

Ist der Akkreditierungsbeschluss aus Sicht der Hochschule nicht sachgerecht getroffen worden, besteht für die Hochschule die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses eine Beschwerde bei der FIBAA einzulegen. In diesem Fall wird zunächst die zuständige FIBAA-Akkreditierungskommission erneut mit dem entsprechenden Beschluss und den Argumenten der Hochschule befasst. Wenn die Kommission den Argumenten der Hochschule folgt, ändert sie den Akkreditierungsbeschluss entsprechend. Anderenfalls beauftragt sie den FIBAA-Beschwerdeausschuss, sich mit dem Zertifizierungsverfahren, seinem Ergebnis und den von der Hochschule vorgebrachten Argumenten intensiv zu befassen und eine Empfehlung abzugeben („Beschwerdeverfahren“). Auf dieser Grundlage befasst sich die Kommission für Institutionelle Verfahren auf einer folgenden Sitzung erneut mit dem Zertifizierungsbeschluss und entscheidet abschließend.

4. Ablauf des Institutional Audit Austria

Hochschule	FIBAA
Kontaktaufnahme zur FIBAA	
Vorbereitendes Gespräch zwischen Hochschule und FIBAA	
	Kalkulation der Verfahrenskosten und Angebotserstellung
Vertragsabschluss	
	Prüfung des Antrags der Hochschule
Erstellung und Einreichung der Selbstdokumentation Terminvorschläge für die Begutachtung(en) vor Ort	
	Zusammenstellung des Gutachterteams, Terminfindung und Planung der Begutachtung(en) vor Ort
Abstimmung des Ablaufs der Begutachtung(en) vor Ort (intern und mit der FIBAA)	
Begutachtung vor Ort (ggf. Erste BvO)	
Im Falle einer zweiten BvO: ggf. Einreichung von Dokumenten zur Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems	
Ggf. Zweite Begutachtung vor Ort	
	Verfassung des Gutachtens und Übermittlung des Gutachtens an die Hochschule
Stellungnahme der Hochschule	Berücksichtigung der Stellungnahme und finale Beschlussempfehlung der Gutachter
	Befassung der FIBAA-Akkreditierungskommission für institutionelle Verfahren mit dem Gutachten und der Stellungnahme der Hochschule
	Beschlussfassung zur Zertifizierung der Hochschule
	Übermittlung des Gutachtens und Beschlusses sowie der Zertifizierungsurkunde, ggf. unter Nennung der Auflagen und Auflagenfristen
	Veröffentlichung der Ergebnisse